

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1994

zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Provinz Massa-Carrara, Toscana

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/297/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 6a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat der Kommission einen Plan zur Tilgung der
klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in der
Provinz Massa-Carrara, Toscana, vorgelegt.Unter Berücksichtigung weiterer Einzelheiten stimmt der
Plan nach entsprechender Prüfung mit der Richtlinie
80/217/EWG überein.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan zur Tilgung der klassi-
schen Schweinepest bei Wildschweinen in der Provinz
Massa-Carrara, Toscana, wird genehmigt.*Artikel 2*Italien setzt die zur Durchführung des in Artikel 1
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften vor dem 1. Mai 1994 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.